

Tätigkeitsbericht 2015 des Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau

Thema:
«Datenschutz im Schulwesen»





Vorbemerkung

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau erstattet dem Regierungsrat regelmässig einen Bericht über die eigene Tätigkeit.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht 2015 umfasst den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2015 und somit das ganze Jahr.

Die elektronische Fassung dieses Berichts finden Sie auf der neuen Website:

www.datenschutz-tg.ch

Inhalt:

Vorbemerkung 3

Zuständigkeit 4

Schwerpunkte 4

Referate 5

Kontrollen 6

Vernehmlassungen 6

Website 7

Auskünfte 10

Weitere Tätigkeiten 12

Zahlen 13

Dankesworte 14

Zuständigkeit

Ganz generell sollen Datenschutzbeauftragte dafür besorgt sein, dass durch das Bearbeiten von Personendaten keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Unter solchen Rechten ist ein ganzer Komplex von Schutzrechten zu verstehen. So beinhaltet das Persönlichkeitsrecht beispielsweise das Recht auf physische und psychische Unversehrtheit, auf Ehre oder auf ein geschütztes Privatleben. Jeder Mensch soll also das Recht haben, als eine ehrbare Person gelten zu können. Die Datenschutzbeauftragten sollen deshalb dafür besorgt sein, dass dieses hohe Recht nicht unrechtmässig eingeschränkt und verletzt wird. Im Bund ist der eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte die Anlaufstelle, wenn Personendaten durch Private oder durch Bundesbehörden unrechtmässig bearbeitet werden. Demgegenüber sind die kantonalen Datenschutz-

beauftragten zuständig, wenn Personendaten durch die Verwaltung in den entsprechenden Kantonen bearbeitet werden.

Zusammenfassung:

**Datenschutz bei Datenbearbeitung durch Private bzw. Bundesbehörden
... ist Bundeskompetenz**

**Datenschutz bei Datenbearbeitung durch Behörden im Kanton
... ist Kantonskompetenz**



Schwerpunkte

Auch im Jahre 2015 war der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau damit beschäftigt, das Bewusstsein für den Datenschutz zu stärken.

Dieses Jahr lag der Schwerpunkt der Tätigkeit darin, die Schulbehörden im Datenschutz zu unterstützen. Aber nicht nur im Schulbereich, sondern auch in diversen anderen Rechtsgebieten ergaben sich viele Fragen zum Datenschutz. Gerne wird auf den folgenden Seiten dargelegt, wie der Datenschutz im Kanton Thurgau im vergangenen Jahr gefördert werden konnte.

Referate

Im vergangenen Jahr hatte der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau Gelegenheit, vor verschiedenen Gruppierungen öffentlich aufzutreten.

Neben einem Vortrag beim GIS Verbund Thurgau zum Thema „Geoinformation und Datenschutz im Kanton Thurgau – wie passt das zusammen?“ wurde der Fachverband Thurgauer Hauswarte mit dem Thema „Überwachung bei Vandalismus“ sensibilisiert. Ebenso durfte der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau in Zihlschlacht-Sitterdorf als 1. Augustredner auftreten.

Bei all diesen Auftritten konnte der Datenschutz möglichst praxisbetrachtet näher gebracht werden und so das Bewusstsein in den Datenschutz gestärkt werden. Bei einigen Teilnehmern ergaben sich verwunderte Einsichten, dass zukünftig wohl doch vermehrt vorsichtig mit den eigenen und mit fremden Personendaten umgegangen werden sollte. Gerade in der heutigen Zeit, wo die technischen Möglichkeiten immer ausgeklügelter werden, sind wir alle aufgerufen, mit den uns zur Verfügung stehenden Personendaten möglichst vorsichtig umzugehen.

So wurde beispielsweise in einem Referat von den Teilnehmern zur Kenntnis genommen, dass heute viele Daten gesammelt werden. Das sollte unterdessen allgemein bekannt sein. Bei vielen Teilnehmern besteht aber immer noch die Grundhaltung, dass mit dem Sammeln ihrer Daten „nicht viel Böses“ gemacht werden könne. Sobald den Teilnehmern dann aber bewusst wird, dass wir heute noch nicht wissen, was in einigen Jahren für Auswertungsmechanismen der heute erfassten Daten bestehen, hinterfragen sich dann doch Einige. Es findet dann jeweils ein Erkenntnisprozess statt, dass in unseren Personendaten ein grosses und heute noch weitgehendst unbekanntes Gefahrenpotential lauert. Zur Verdeutlichung sei ein kurzes Beispiel aus der Praxis erwähnt:

Wenn wir uns heute vorstellen, dass die Positionsdaten unserer Mobiltelefone seit geraumer Zeit mithilfe einiger Handy-Programme (Apps) gesammelt werden, stimmt es die Zuhörer oftmals verwundert, dass diese früheren Daten nun mit der heutigen Technik dahingehend weiter ausgewertet werden können, ob jemand beispielsweise vor vielen Monaten einmal mit einem Fahrrad auf einer Einbahnstrasse in die falsche Richtung gefahren ist. Eine solche Erkenntnis bewerten dann

die privaten Datenauswerter bei der Erstellung unserer Persönlichkeitsprofile mit einem Negativpunkt in der Rubrik „Gesetzestreue“. Unsere alten Positionsdaten werden also heute dazu verwendet, unser früheres Verhalten oder sogar unseren Charakter zu beurteilen. Eine derartige private Negativbewertung kann dann leider weitreichende Nachteile mit sich bringen. So kann dies dazu führen, dass die Negativbewertungen zukünftig bei Kreditprüfungen oder Gesundheitschecks durch Banken und Versicherungen zu einer Schlechterstellung der Bewerber um einen Kredit oder um eine Lebensversicherung führen wird. Als „Gesetzesuntreuer“ erhalten Sie dann wohl nur einen teureren Kredit oder müssen mehr Versicherungsprämien bezahlen.

Es ergibt sich also, dass in den letzten Jahren bekanntlich unsere Handy-Positionsdaten erfasst wurden, was uns damals noch nicht sonderlich störte, dies nun aber wegen der heute vorliegenden besseren Auswertungsmöglichkeiten eine Gefahr für unsere Persönlichkeit darstellen kann. Da uns die zukünftigen Algorithmen noch nicht bekannt sind, tun wir gut daran, auch mit den heute als unbedenklich scheinenden Personendaten möglichst vorsichtig umzugehen.

Kontrollen

Für das Berichtsjahr waren zwei Kontrollen vorgesehen. Weitere Kurz-Kontrollen wurden jeweils im Rahmen diverser Anfragen durchgeführt.

Bemerkenswert ist eine in Zusammenarbeit mit dem Grundbuch- und Notariatsinspektorat durchgeführte Terravis-Kontrolle. Diese fand bei der SIX Terravis AG in Zürich statt. Hierbei ging es um die Überprüfung, ob bei der Abfrage der Grundbuchdaten die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Es wurde insbesondere darauf geachtet, ob Schweizer Kreditinstitute und Pensionskassen nur grundstückbezogene Daten erhalten und personenbezogene Abfragen nur für einzelne qualifizierte Anwender - wie beispielsweise kantonsinterne Urkundspersonen - technisch ermöglicht werden. Anhand der Logdateien wurden diverse Unklarheiten beim Abruf von Grundbuchdaten analysiert, welche jedoch für die Belange des Kantons Thurgau geklärt werden konnten.



Vernehmlassungen

Auch im vergangenen Jahr hat der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau an verschiedensten Vernehmlassungen mitgewirkt.

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau hat im Berichtsjahr beispielsweise zur kantonalen Heilmittelverordnung, zum Öffentlichkeitsprinzip, zur Umsetzung von Bundesrecht durch die Kantone, zum Geobasisdatenkatalog Thurgau, zur Totalrevision des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen, zum Registratur- und Archivplan der Schulgemeinden, zur Totalrevision der RRV über die Rechtsstellung der Patienten und Patientinnen, zur Anpassung der Verordnung über die Krankenversicherung, zur Revision der Tierschutzverordnung, zum

Zielvereinbarungs-, Beurteilungs- und Fördersystem, zur Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren, zur neuen IT-Strategie des Kantons Thurgau, zum Datenaustausch zwischen Schul- und Fürsorgebehörden und zum E-Voting Stellung genommen.

Es ist sehr erfreulich, dass dem Datenschutzbeauftragten weiterhin die Möglichkeit geboten wird, bei datenschutzrelevanten Änderungen des Thurgauer Rechts frühzeitig mitzuwirken. Dadurch kann der Datenschutz angemessen berücksichtigt werden. Zudem können aufwändige, spätere Anpassungen verhindert werden.

Die zentrale Lage bei der Staatskanzlei hat sich positiv bewährt.

Website

Damit der Datenschutz aktiver gestaltet werden kann, ist die Website datenschutz-tg.ch neu aufgeschaltet worden.

Mit diesem Angebot sollen zwei Hauptziele erreicht werden: Einerseits soll die Seite eine Hilfe zur Anwendung des Thurgauer Datenschutzgesetz bieten. Andererseits soll den Lesern aber auch mit diversen über den Kanton Thurgau hinausreichenden Beispielen aufgezeigt werden, wo beim Bearbeiten von eigenen und fremden Personendaten jeweils Gefahren lauern können.

Unabhängige Publikation

Die neue Website wurde bewusst vom Internetportal des Kantons Thurgau abgetrennt. Das wird bereits auf den ersten Blick erkennbar. Es wurde ein vollständig eigenes Design verwendet. Neben diesem grafischen Detail ist es aber viel wichtiger, dass durch die Abtrennung vom Internetangebot des Kantons eine umfassende Unabhängigkeit des Datenschutzes erreicht wird. Der Datenschutzbeauftragte soll nicht nur

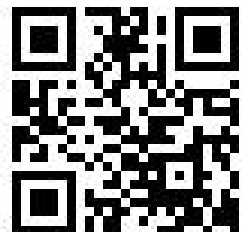
rechtlich, sondern auch faktisch in der Lage sein, eine von der Kantonsverwaltung unabhängige Sicht der Dinge darzulegen. Mit der neuen Website konnte eine Lösung gefunden werden, welche vor jedem Zugriff aus der Verwaltung losgelöst ist. Dadurch kann eine stets freie und somit völlig unabhängige Meinung zum Datenschutz nach Aussen getragen werden.

Dreiteilige Lösung

Die Website datenschutz-tg.ch besteht aus drei gleichartigen Internetauftritten. Diese sind dermassen miteinander verflochten, dass ein Wechsel zwischen den drei verschiedenen Angeboten kaum bemerkt wird. In einem ersten Teil werden

allgemeine Meldungen zum Datenschutz innerhalb und ausserhalb des Kantons Thurgau veröffentlicht, währendem in den anderen zwei Teilen die kommunalen Aufsichtsstellen und das neu veröffentlichte Datenregister enthalten ist.

<http://www.datenschutz-tg.ch>
<http://datenschutzbeauftragte.datenschutz-tg.ch>
<http://register.datenschutz-tg.ch>



a) Meldungen zu verschiedenen Themenbereichen

In loser Folge werden Meldungen zu verschiedensten Themen des Datenschutzes aufgeschaltet. Dadurch wird sich das Web-Angebot laufend vergrössern.

Diverse Beiträge zum Thurgauer Recht sollen helfen, die Besonderheiten des Thurgauer Datenschutzgesetzes besser zu verstehen. Diese Seiten sollen eine Hilfe für die Behörden und die Einwohner des Kantons Thurgau darstellen und das Verständnis für unseren Datenschutz erleichtern.

Neben diesen Erläuterungen soll aber die Website noch einen Schritt weiter gehen: So soll das Verständnis in die Hintergründe der Datensicherheit geweckt werden. Durch Beispiele aus Nah und Fern soll aufgezeigt werden, wo die Gefahren für unsere Personendaten lauern. Dadurch soll erklärt werden, was schon heute alles mit Personendaten passiert. Es soll die Einsicht geweckt werden, mit eigenen und mit fremden Personendaten äusserst vorsichtig umzugehen. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Website datenschutz-tg.ch von den üblichen Angeboten der Datenschutzbeauftragten. Diese bewusst offene Berichterstattung soll jedoch konsequent weiterverfolgt werden.

b) Liste der kommunalen Datenschutzstellen

Im Kanton Thurgau gibt es neben dem kantonalen Datenschutzbeauftragten auch noch gemeindeeigene Datenschutzstellen. Mit dieser Gesetzeslösung wird erreicht, dass auch in den Gemeinden der Datenschutz verwirklicht wird. Würde es dieses System nicht geben, könnte es passieren, dass sich einzelne Gemeinden allenfalls unbewusst vom Datenschutz abwenden könnten, was dann kantonsseits zu spät bemerkt würde. Durch den Einsatz von kommunalen Datenschutzstellen wird also bezweckt, dass bei gemeindeeigenen Angelegenheiten jeweils mindes-

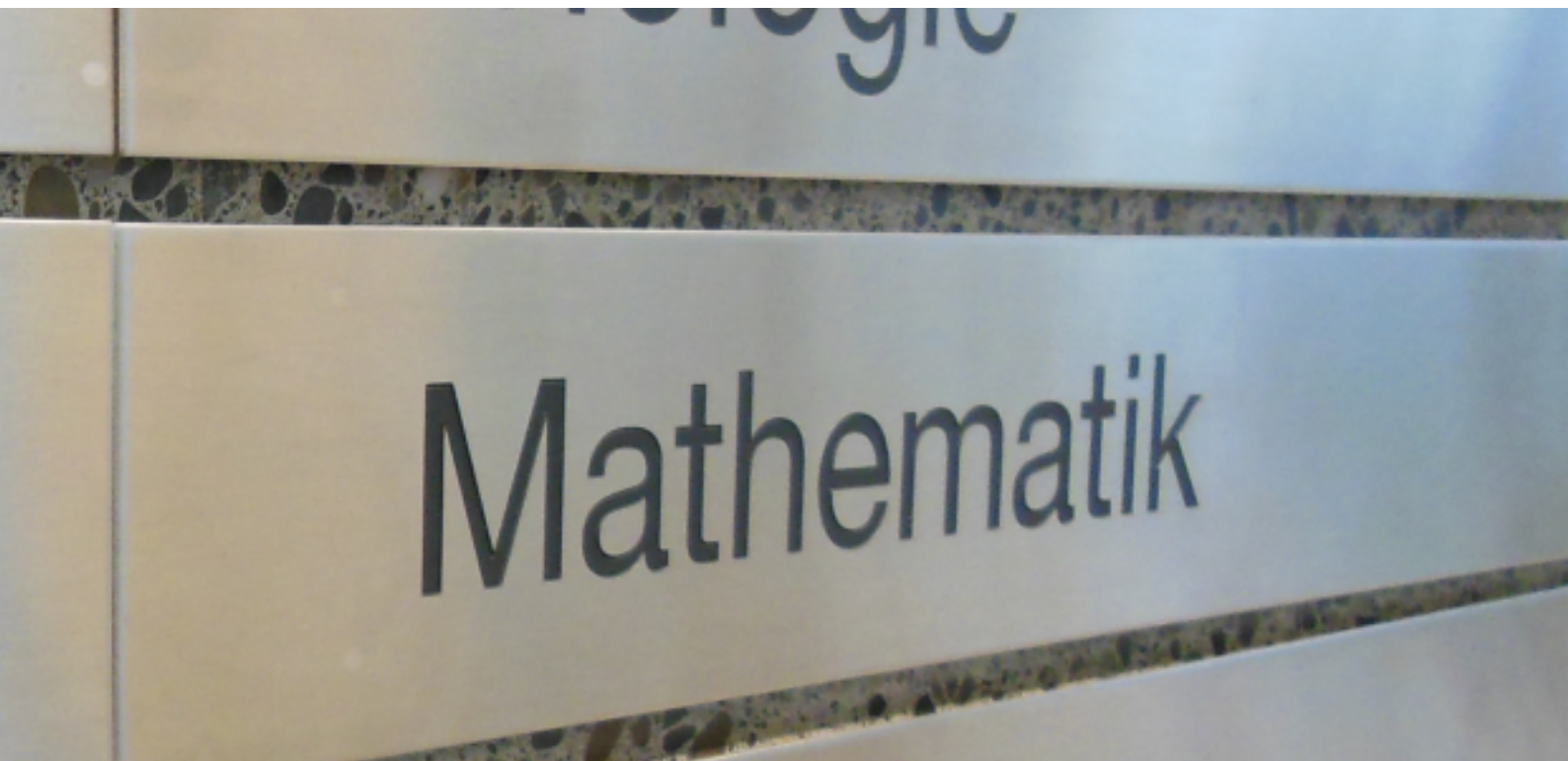


tens eine Person, d.h. der kommunale Datenschutzbeauftragte, den Datenschutz als Thema einbringen wird. Um einen Beitrag zum Datenschutz in den Gemeinden zu leisten, wird auf der neuen Website bei „2. Aufsichtsstellen“ auf die jeweiligen kommunalen Datenschutzstellen jeder einzelnen Gemeinde des Kantons Thurgau verwiesen (datenschutzbeauftragte.datenschutz-tg.ch).

c) Zentrales Register der Datensammlungen

Der Kanton Thurgau führt ein Register der eigenen Datensammlungen. So steht es im Datenschutzgesetz. Dieses wurde im vergangenen Jahr veröffentlicht. Es ist auf der neuen Website bei „3. Datenregister“ zu finden (register.datenschutz-tg.ch). Das Register der Datensammlungen soll einen ersten Einstieg bilden, wenn jemand wissen will, wer im Kanton welche Personendaten bearbeitet. Selbstverständlich sind in dieser Aufstellung keine Personendaten zu finden. Es finden sich darin aber Informationen, in welcher Behörde welche Datensammlungen angelegt werden. So kann beispielsweise herausgefunden werden, ob einer bestimmtes Amt den Zivilstand oder das Geburtsdatum etc. bearbeitet oder ob diese Daten behördlich gar nicht bekannt sind. Sie finden auf der Website auch die Adresse der jeweiligen Behörde, an welche Sie sich wenden können.

Das zentrale Register basiert übrigens auf einer früheren externen Lösung, welche nie veröffentlicht wurde. Zur Veröffentlichung des Registers hätten die Daten grafisch angepasst werden müssen, was Kosten von mindestens Fr. 20'000.- verursacht hätte. Um dies zu verhindern, wurde nun eine direkte Eingliederung des aktualisierten Registers in die neue Website angestrebt, was ohne Zusatzkosten verwirklicht werden konnte. Bemerkenswert ist hierbei die Tatsache, dass in der nun gewählten Lösung die Angaben nicht aus einer Datenbank bezogen werden müssen, sondern statisch mit der Website verlinkt sind. Diese einfache und naheliegende Lösung ist wohl ebenso einzigartig im Schweizer Datenschutzwesen. Wie das gelöst wurde, sei für technisch Interessierte kurz dargelegt:



Technische Besonderheit der neuen Website

Die gesamte neue Website unterscheidet sich im inneren Aufbau stark von den übrigen Seiten im Internet. Bekanntlich werden heute die meisten Internetseiten dynamisch aufgebaut. Das bedeutet, dass der Webserver bei jedem Seitenaufruf einerseits das Design aufbaut, andererseits aber für den Inhalt des Textes auf eine Datenbank zurückgreifen muss. Die Design-Elemente werden dann vom Webserver mit dem Textinhalt zusammengefügt, wodurch sich im Browser des Anwenders die Seite allmählich aufbaut. Bei der neuen Website datenschutz-tg.ch funktioniert der Seitenaufbau aber anders: Hier wurde bewusst auf den Einsatz einer im Hintergrund laufenden Datenbank verzichtet. Die gesamte Website ist statisch aufgebaut. Das bedeutet, dass alle möglichen Seitenaufrufe im Voraus errechnet und dann nur im Internetformat (HTML-Format) abgespeichert werden. Dies hat den Vorteil, dass ein günstigerer Webserver eingesetzt werden kann und dass die gesamte Website, falls später allenfalls erwünscht,

sehr einfach mit einem einzigen Kopierbefehl auf einen anderen Server portiert werden kann. Zudem erübrigen sich Updates der Websoftware, da alle Seiten des neuen Webangebotes nur im Internet-Standardcode HTML abgespeichert werden.



```
</div><!-- /.eleven.columns>
class="three columns">
</h4>
<li class="tag-1"><a href="http://www.datenschutz-tg.ch">
<li class="tag-4"><a href="http://www.datenschutz-tg.ch">
<li class="tag-4"><a href="http://www.datenschutz-tg.ch">
<li class="tag-4"><a href="http://www.datenschutz-tg.ch">
<li class="tag-4"><a href="http://www.datenschutz-tg.ch">
<li class="tag-2"><a href="http://www.datenschutz-tg.ch">
<li class="tag-2"><a href="http://www.datenschutz-tg.ch">
<li class="tag-3"><a href="http://www.datenschutz-tg.ch">
<li class="tag-2"><a href="http://www.datenschutz-tg.ch">
```

Auskünfte

Auch im vergangenen Jahr bestand die Haupttätigkeit des Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau darin, an Private, Gemeinden und an Kantonsbehörden Rechtsauskünfte zum Datenschutz zu erteilen. Die Fragen betrafen wiederum diverse Rechtsgebiete des Datenschutzes.

Trotz vielen Anfragen von Privaten und Kantonsbehörden zu Themen wie beispielsweise Webcams in Pflegeheimen bzw. Datenschutz in Gemeindemitteilungen oder in Rettungsfahrzeugen etc. soll nun in diesem Bericht vor allem auf Fragen aus dem Schulbereich eingegangen werden.

Darf eine Schulgemeinde die Daten extern lagern?

Eine nach eigenen Angaben kleine Primarschulgemeinde ist daran interessiert, die eigenen Schuldaten extern zu lagern. Das Thema Cloud-Computing, d.h. die Lage-

rung der Daten auf einem fremden Server, entspricht einem Bedürfnis und wird immer wieder thematisiert. Selbstverständlich ist es nachvollziehbar, dass der Aufwand für eine eigene Lösung bei einer kleinen Schulgemeinde sehr hoch ist.

Häufig wird zudem auch noch das Argument vorgebracht, dass die Daten auf einem Schweizer Server gespeichert werden, was doch genügend sicher sei. Es gelte ja dann das Schweizer Recht. Dennoch muss betont werden, dass die Be-

hörden im Kanton Thurgau das Amtsgeheimnis und den Datenschutz streng beachten müssen. Die rechtliche Feinheit liegt deshalb darin, dass die genannten Schutzbestimmungen bereits dann verletzt sein können, wenn Dritten die Möglichkeit geschaffen wird, von den Daten Kenntnis zu erlangen. Sobald also Daten bei einer Drittperson gelagert werden, habe deren Techniker die Möglichkeit, sich von den extern gelagerten Daten Kenntnis zu verschaffen. Ein Geheimnis gilt also nicht nur dann als offenbart, wenn dieses an Dritte aktiv zur Kenntnis gebracht wird, sondern bereits dann, wenn Dritten die Kenntnisnahme ermöglicht wird. Die externe Lagerung von Schuldaten ist somit höchst problematisch.

Darf eine Kindertagesstätte (KiTa) für die Organisation des Mittagstisches eine Weblösung verwenden?

Auch hier gilt wie bereits oben erwähnt, dass Personendaten bestmöglich vor dem Zugriff Dritter geschützt werden müssen. Bei der Bearbeitung der Kinderdaten ist ebenso vorsichtig umzugehen.



Bei KiTas fallen zudem auch Daten über den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand an, welche gemäss § 4 Abs. 2 TG DSG als besonders schützenswerte Daten gelten. Sobald also persönliche Daten von Kindern wie beispielsweise, „sie isst jeden morgen Haferflocken“, „sie ernährt sich ausschliesslich vegetarisch“, „sie ist gegenüber Fremden sehr offen“ oder „er reagiert auf Haselnüsse allergisch“ gespeichert werden, gelten bereits die strengen Auflagen zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten. Es empfiehlt sich, von den jeweiligen Inhabern der elterlichen Sorge die freie Einwilligung einzuholen, dass derartige Daten bearbeitet werden dürfen.

Muss die Schule den Eltern über alle Daten Auskunft erteilen?

Gemäss § 14 TG DSG werden Notizen, welche ausschliesslich als persönliches Arbeitsmittel angefertigt sind und nicht „anderweitig verwendet“ werden, nicht in das Register der Datensammlungen aufgenommen. Dies gilt beispielsweise für Handnotizen der Lehrpersonen zur Vorbereitung einer Lektion oder bei Kalendereinträgen. Bei derartigen Daten besteht also kein Recht auf Einsichtnahme. In anderen Kantonen werden persönliche Arbeitsmittel sogar ausdrücklich vom Datenschutz ausgeschlossen. Sobald diese persönlichen Arbeitsmittel jedoch dazu verwendet werden, um aus diesen weitere Werke wie Zeugnisse oder Sozialberichte zu erstellen, werden die ursprünglich bloss als

persönliche Arbeitsmittel bezeichneten Daten „anderweitig verwendet“, weshalb den Betroffenen dann ein umfassendes Einsichtsrecht zustehen muss.



Welche Daten darf die Schule über die Schüler speichern?

Es gilt laut § 4 TG DSG der Grundsatz, dass nur diejenigen Daten bearbeitet werden dürfen, für welche eine gesetzliche Grundlage besteht oder welche der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dienen. Somit dürfen nur diejenigen Daten von Schülerinnen und Schülern gespeichert werden, welche zur Erfüllung des Schulzweckes erforderlich sind. Die Schule hat es somit gegenüber den Schülerinnen und Schülern zu unterlassen, Daten wie beispielsweise den Beruf der Eltern, die Adresse des Hausarztes und die Angaben der Krankenkasse, den Bezug von Sozialhilfe, den Ausländerstatus oder die Wohnsituation, zu speichern. Ob die Schülerinnen und Schüler aus einem Einfamilienhausquartier stammen oder in einem Wohnblock aufgewachsen sind, darf keinen Einfluss auf die Bewertung der Kinder haben.

Darf das Schulzimmer mit Kameras überwacht werden?

Das Datenschutzgesetz erlaubt unter gewissen Auflagen die Überwachung von öffentlich zugänglichen Orten. Ein Schulzimmer ist kein öffentlich zugänglicher Ort. Zudem wäre die Überwachung nur zum Schutz von Personen und Sachen erlaubt. Eine systematische Überwachung der Schülerinnen und Schüler und / oder der Lehrpersonen ist also nicht erlaubt.

Dürfen Personendaten unter den Lehrpersonen ausgetauscht werden?

Soweit es zur Erfüllung des schulischen Auftrages erforderlich ist, dürfen Personendaten schulintern ausgetauscht werden. Dies ist aber nicht uneingeschränkt erlaubt. So

ist es beispielsweise zulässig, dass sich die Lehrpersonen der gleichen Klasse gegenseitig über Schuldispenden orientieren. Ebenso ist die Klassenlehrperson allenfalls darauf angewiesen, weitere Daten der eigenen Schülerinnen und Schüler zu erhalten.

Darf an Elternabenden frei über alle Einzelheiten gesprochen werden?

An Elternabenden werden die Eltern weitmöglichst über die schulischen Belange orientiert und so in den Schulalltag einbezogen. Dies berechtigt die Lehrpersonen aber nicht, alle Eltern über alle Kinderbelange zu orientieren. Es empfiehlt sich, vor der Bekanntgabe von Personendaten, wozu auch Lagerfotos und Schulberichte zählen können, das Einverständnis der Betroffenen, d.h. der entsprechenden

Eltern und der jeweiligen Kinder, einzuholen.

Darf eine Schule telefonische Auskünfte über Schülerinnen und Schüler erteilen?

Bei Anfragen via Telefon ist besondere Vorsicht angebracht. So kann oft nicht mit genügender Sicherheit festgestellt werden, ob die Anfrage von der berechtigten Person stammt. Es empfiehlt sich deshalb, die entsprechenden Personen zu einem Elterngespräch einzuladen, bzw. diese brieflich zu kontaktieren.

Zu weiteren Fragen wird auf die fortlaufend erweiterte Website datenschutz-tg.ch verwiesen.

Weitere Tätigkeiten

Neben den bereits genannten Tätigkeiten hat der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau aktiv am Vorprojekt „Open Government Data“, am „trinationalen Leitfaden Datensicherheit für Lehrpersonen“ des Dachverbandes Lehrerinnen und Lehrer der Schweiz sowie in der Vereinigung der Schweizer Datenschutzbeauftragten „privatim“ mitgewirkt.

Zahlen zum Datenschutz

Abschliessend einige Daten zur Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015:

	2015	2014	2013
Anfragen von Privaten:	68	84	70
Anfragen von kantonalen Stellen:	86	84	41
Anfragen von Gemeinden:	32	32	8
Total Anfragen:	186	200	119
Vernehmlassungen:	14	11	5
Referate, Vorträge:	3	11	3
Stellenprozente:	60	60	60

Die Aufsichtsstelle Datenschutz befindet sich im Regierungsgebäude an der Zürcherstrasse 188 in Frauenfeld.

Koordinaten Eingang Regierungsgebäude: 47.557194, 8.899318

Postadresse:

Datenschutzbeauftragter des Kantons Thurgau
lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt
Regierungsgebäude
CH-8510 Frauenfeld

Telefon: 058 345 53 41
E-Mail: anfrage@datenschutz-tg.ch



<http://openstreetmap.org>



Dankesworte

Mein Dank gilt auch für das Berichtsjahr wiederum der gesamten Kantonsverwaltung und ebenso den Gemeinden für die stets angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Insbesondere danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatskanzlei mitsamt deren Leiter, Dr. Rainer Gonzenbach, Staatsschreiber, welche mich bei meiner Arbeit stets tatkräftig unterstützt haben.

Abschliessend gebührt auch Ihnen, werte Leserin, werter Leser, der Dank für Ihr Interesse am Datenschutz. Hoffen wir, dass dem Datenschutz auch in den kommenden Jahren weiterhin eine hohe Beachtung zukommt, damit die Persönlichkeitsrechte bestmöglich geschützt werden können.

Frauenfeld, im Frühling 2016

lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt
Datenschutzbeauftragter des Kantons Thurgau



CC BY-ND-Lizenz 3.0 (Schweiz)
Namensnennung, keine Bearbeitung